



PLANZEICHENERKLÄRUNG

- ART DER BAULICHEN NUTZUNG** § 9 (1) Nr. 1 BauGB
- WR** Reines Wohngebiet § 3 BauNVO
- MAß DER BAULICHEN NUTZUNG** § 9 (1) Nr. 1 BauGB
- 0,4** Grundflächenzahl § 16 BauNVO
 - II** Zahl der Vollgeschosse
- BAUWEISE; BAUGRENZE** § 9 (1) Nr. 1 BauGB
- GB** Giebelständige Ausrichtung des Baukörpers
 - Baugrenze mit überbaubarer Grundstücksfläche
- SONSTIGE PLANZEICHEN**
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes § 9 (7) BauGB

Hinweis:
Dieser B-Plan ist auf Grundlage der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 127 - Inkrafttreten am 27.01.1990 zuletzt geändert durch das Investitions- und Wohnbaulandgesetz vom 22.04.1993 BGBl. I S. 466) erstellt worden.

Präambel des Bebauungsplanes (mit örtlichen Bauvorschriften)

Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und der §§ 56, 97 und 98 der Niedersächsischen Bauordnung i. V. m. § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Stadt Rodenberg diesen Bebauungsplan Nr. 3, 6. Änderung bestehend aus der Planzeichnung und den nachstehenden / nebenstehenden / obestehenden / untenstehenden / absehbaren / anliegenden / sonstigen Bauvorschriften über die Gestaltung - als Satzung beschlossen:

Rodenberg, den 23.03.1998

Meier, Wilke
Ratsvorsitzender Stadtdirektor

Aufstellungsbeschluss

Der Rat/Verwaltungsausschuss der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 28.07.1995 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 3, 6. Änderung beschlossen.

Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 23.03.1998 ortsüblich bekannt gemacht.

Rodenberg, den 23.03.1998

Wilke
Stadtdirektor

Planunterlagen

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte, Gemarkung: Rodenberg, Flur: 70, Maßstab: 1:1000. Die Vervielfältigung ist nur für eigene, nicht-gewerbliche Zwecke gestattet (§ 13, Abs. 4 Nds. Vermessungs- und Katastergesetz vom 2.7.1985 - Nds. GVBl. S 187, geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 19. 9. 1989, Nds. GVBl. S. 345).

Die Planunterlagen entsprechen dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen, baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege u. Plätze vollständig nach (Stand vom 12.02.1995).

Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.

Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Rinteln, den 08.06.1998

Katasteramt Rinteln



Für den Planentwurf

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet von Matthias Reinold - Planungsbüro Dipl.-Ing. für Raumplanung und Städtebau (IFA/SRU) 31840 Hess Oldendorf - Kleinenwiesen 35 Telefon 05152/1566 Telefax 05152/51857

Hess Oldendorf, den 26.5.1998
Reinold

Öffentliche Auslegung

Der Rat/Verwaltungsausschuss der Gemeinde hat in seiner Sitzung am dem Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB / § 3 Abs. 3 Satz 1 erster Halbsatz i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurde am ortsüblich bekannt gemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom bis gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Rodenberg, den 23.03.1998

Wilke
Stadtdirektor

Öffentliche Auslegung mit Einschränkung

Der Rat/Verwaltungsausschuss der Gemeinde hat in seiner Sitzung am dem geänderten Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die erneute öffentliche Auslegung mit Einschränkung gemäß § 3 Abs. 3 Satz 1 zweiter Halbsatz BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurde am ortsüblich bekannt gemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom bis gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Rodenberg, den 23.03.1998

Wilke
Stadtdirektor

Übersichtsplan Maßstab 1 : 25 000



Kartengrundlage: Topographische Karte 1 : 25 000 Blatt Nr. 2322
Herausgegeben vom Niedersächsischen Landesverwaltungsamt - Landesvermessung
Vervielfältigungserlaubnis erteilt durch das Katasteramt Rinteln
Antragsbuchnummer: V 114/95

**Bauleitplanung der Stadt Rodenberg
Samtgemeinde Rodenberg - Landkreis Schaumburg**

Begründung (gem. § 9 Abs. 8 BauGB)

**B-Plan Nr. 3
"Schafrehe"
- 6. Änderung -
Stadt Rodenberg**

Vereinfachte Änderung

Der Rat/Verwaltungsausschuss der Gemeinde hat in seiner Sitzung am dem vereinfacht geänderten Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt. Den Beteiligten im Sinne von § 3 Abs. 3 Satz 2 BauGB wurde mit Schreiben vom 23.10.1997 Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum 28.11.1997 gegeben.

Rodenberg, den 23.03.1998

Wilke
Stadtdirektor

Satzungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 19.12.1997 als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Rodenberg, den 23.03.1998

Wilke
Stadtdirektor

Anzeige

Der Bebauungsplan ist gem. § 11 Abs. 1 BauGB am angezeigt worden.

Eine Verletzung von Rechtsvorschriften wurde gem. § 11 Abs. 3 BauGB unter Auflagen/Maßgaben nicht geltend gemacht.

Stadthagen, den
Az.: 617001/

Landkreis Schaumburg
Der Oberstadtdirektor
Im Auftrage

Beitriffsbeschluss

Der Rat der Gemeinde ist den in der Verfügung vom (Az.:) aufgeführten Auflagen/Maßgaben/Ausnahmen in seiner Sitzung am beigetreten.

Der Bebauungsplan hat wegen der Auflagen/Maßgaben vom bis öffentlich ausgelegen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurde am ortsüblich bekannt gemacht.

Inkrafttreten

Der Bebauungsplan ist gem. § 10 Abs. 3 BauGB am 04.02.1998 im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover Nr. 3 bekannt gemacht worden.

Der Bebauungsplan ist damit am 04.02.1998 rechtsverbindlich geworden.

Rodenberg, den 23.03.1998

Wilke
Stadtdirektor

Verfahrens- und Formvorschriften

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden.

Mängel der Abwägung

Innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten der Änderung/Ergänzung des Bebauungsplanes sind Mängel der Abwägung nicht geltend gemacht worden.

Urschrift x
Abschrift